

Richterliche Anhörung im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sowie in Freiheitsentziehungssachen mittels Videoübertragung

Freitag, den 25.09.2020 – 09.00 Uhr bis 09.30 Uhr

Referenten: Dr. Jörg Krämer, Referent im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat II 2 (Betreuungsrecht)

Protokollant: Robert Hoffmann, wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Lehrstuhl Prof. Dr. Georg Borges

Herr Dr. Jörg Krämer, Referent des Referats II 2 (Betreuungsrecht) im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, leitete in den Vortrag ein, indem er den zentralen Anlass für die Frage darstellte, inwieweit von der grundsätzlichen Pflicht zur Anhörung einer Person bzw. zur Verschaffung eines Eindrucks von deren Situation in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentzugssachen durch Nutzung digitaler Kommunikationswege (v.a. Video-Liveübertragung) abgewichen werden kann.

Maßgeblich habe die Corona-Krise dazu beigetragen, die seit Beginn dieses Jahres eine enorme Einschränkung des alltäglichen Lebens mit sich geführt hat und weiterhin die Justiz beschäftigt. So fragt sich, wie die Gerichte in dieser Zeit ihre Tätigkeit effektiv wahrnehmen können, ohne dabei das Risiko neuer Infektionsketten unbeabsichtigt zu fördern. Dies diskutierte Herr Dr. Krämer konkret in Zusammenhang mit Betreuungs- (§ 271 ff. FamFG), Unterbringungs- (§§ 315 ff. FamFG) und Freiheitsentzugssachen (§§ 415 ff. FamFG).

Zentrales Problem waren hier die Pflichten zur persönlichen Anhörung des Betroffenen (§§ 278 Abs. 1 S. 1, 319 Abs. 1 S. 1, 420 Abs. 1 S. 1 FamFG) und zur Verschaffung eines persönlichen Eindrucks von dessen Situation (§§ 278 Abs. 1 S. 2, 319 Abs. 1 S. 2 FamFG; gilt nicht bei Freiheitsentziehungen). Diese sind – aufgrund der mit solchen Maßnahmen verbundenen intensiven Grundrechtseingriffe – als unverzichtbare Schutzpflichten konzipiert, um eine schnelle Sachverhaltsaufklärung und zugleich den Anspruch des Betroffenen auf richterliches Gehör (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) zu sichern. Dies erweist sich angesichts der Corona-Situation als problematisch, da man Infektionsketten vermeiden soll, was bei persönlichem Kontakt zwischen Richter und Betroffenen unvermeidbar wäre. Die Rechtslage ermöglicht – was die Anhörung betrifft – nur eingeschränkt Ausnahmen (vgl. §§ 278 Abs. 4, 319 Abs. IV, 420 Abs. 2 FamFG) zu, für den persönlichen Eindruck gibt es gar keine Ausnahmen.

Insoweit plädierte Herr Dr. Krämer dafür, eine Ausnahme gesetzlich für solche Fälle zu integrieren. Dabei soll die Nutzung von Videokommunikationen (z.B. Skype, Zoom etc.) in Freiheitsentzugssachen grundsätzlich zulässig sein, in Betreuungs- und Unterbringungssachen zumindest eingeschränkt, soweit (1) eine konkrete Infektionsgefahrenlage im Sinne des IfSG vorliegt und (2) die Beeinträchtigung anderweitig nicht überwunden werden kann (z.B. Trennscheiben, Schutzmechanismen etc.). Hierzu hatte man einen Gesetzesentwurf bei der Bundesregierung vorgelegt, die diesen jedoch zuletzt abgelehnt hat.

Im Fazit hielt Herr Dr. Krämer fest, dass *de lege lata* ein Ausweichen auf digitale Instrumente unzulässig ist, jedoch für Situationen wie die gegenwärtige ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.